

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PetrolPlus GmbH

Stand: 01.01.2022

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der PetrolPlus GmbH, Rotterdamer Str. 17, 68219 Mannheim (nachfolgend "PetrolPlus" oder "wir"), gegenüber ihren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Kaufleute im Sinne des HGB eingeschlossen). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von diesen AGB ausdrücklich ausgeschlossen; mit Verbrauchern schließt PetrolPlus keine Verträge.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von PetrolPlus sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Produktbeschreibungen, technische Daten, Analysen oder sonstige Angaben auf unserer Website, in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Informationsmedien stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern dienen lediglich der Produktbeschreibung.

2.2. Eine Bestellung des Kunden (mündlich, schriftlich oder elektronisch) gilt erst als von uns angenommen, wenn wir diese entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) bestätigen oder die bestellte Ware ausliefern. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten wir uns eine anderweitige Vergabe oder Änderung vor.

2.3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das Erfordernis der Schriftform gilt ebenso für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Alle Preise von PetrolPlus verstehen sich – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – in Euro ab Werk (EXW Incoterms 2020) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2. Zahlungen sind, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum Zahlung leistet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags auf unserem angegebenen Konto.

3.3. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Verzugs- oder Rechtsverfolgungsschäden (z. B. Mahnkosten, Anwaltsgebühren), bleiben vorbehalten.

3.4. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde außerdem nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

4.1. Die Lieferung der Ware erfolgt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, "ab Werk" (EXW) ab Lager bzw. Werk von PetrolPlus. Mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Frachtführer an unserem Lager-/Lieferort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch des Kunden ausnahmsweise den Transport organisieren oder die Ware versenden; eine Verpflichtung zur Versendung besteht ohne entsprechende Vereinbarung nicht. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Verzugesintritts bzw. der Pflichtverletzung auf ihn über. In einem solchen Fall hat der Kunde entstehende Lagerkosten und sonstige durch den Verzug verursachte Aufwendungen zu tragen.

4.2. Von uns genannte Lieferfristen oder -termine sind – sofern nicht schriftlich als verbindlich zugesichert – stets unverbindliche Richtwerte. Auch bei als verbindlich vereinbarten Lieferterminen tritt ein Verzug unsererseits erst ein, wenn der Kunde uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und wir diese Frist fruchtlos verstreichen lassen. Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4.3. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Ausfall von Produktionsanlagen oder Transportmitteln, erhebliche Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von unseren Leistungspflichten. Solche Ereignisse haben wir nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, vereinbarte Liefertermine entsprechend hinauszuschieben. Ist eine Leistungserbringung aufgrund der Dauer oder Schwere des Ereignisses für uns unzumutbar oder unmöglich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lieferung berechtigt. Bereits vom Kunden erhaltene Gegenleistungen werden wir in diesem Fall erstatten.

5. Beschaffenheit der Ware

5.1. Die Beschaffenheit (Qualität/Spezifikation) der gelieferten Ware wird abschließend durch die ausdrücklich vereinbarten Leistungsdaten, Spezifikationen oder Parameter bestimmt. Als Eigenschaften der Ware gelten nur diejenigen Merkmale als vereinbart, die in der Auftragsbestätigung oder sonst ausdrücklich schriftlich durch PetrolPlus zugesagt wurden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

5.2. PetrolPlus übernimmt keine Gewähr oder Haftung dafür, dass die Ware weitergehende, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften aufweist oder bestimmten vom Kunden vorgesehenen Verwendungszwecken genügt. Insbesondere ist eine Verwendungseignung der Ware für bestimmte Zwecke nur bei vorheriger ausdrücklicher Zusicherung unsererseits geschuldet. Ohne eine solche ausdrückliche Zusage liegt kein Mangel vor, wenn bestimmte nicht vereinbarte Parameter oder Eigenschaften nicht erfüllt werden.

5.3. Bei den von PetrolPlus gelieferten Produkten handelt es sich um aus Altöl aufbereitete Mineralölprodukte (Recyclingöl). Aufgrund der besonderen Herkunft können schwankende Zusammensetzungen oder Eigenschaften innerhalb üblicher Toleranzen auftreten. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung – so weit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist – auf Menge, Identität, Beschaffenheit und etwaige Mängel zu untersuchen. Für ihn wesentliche Qualitätsparameter oder Eigenschaften der Ware (insbesondere solche, die für den beabsichtigten Verwendungszweck von zentraler Bedeutung sind) sind sofort nach Eingang der Lieferung vollständig zu prüfen.

6.2. Erkennbare Mängel oder Abweichungen (z. B. in Qualität oder Menge) sind PetrolPlus unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung zunächst nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, schriftlich zu rügen.

6.3. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige gemäß vorstehenden Bestimmungen, gilt die Ware gemäß § 377 HGB als vom Kunden genehmigt. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden wegen eines solchen Mangels sind in diesem Fall ausgeschlossen. Wir haften in diesen Fällen auch nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die vorgeschriebene Untersuchung oder Mängelanzeige unterlassen hat – insbesondere nicht für solche Schäden, die bei rechtzeitiger Prüfung und Rüge vermieden worden wären.

6.4. Der Kunde hat geeignete Proben der gelieferten Ware zu entnehmen und aufzubewahren, um im Streitfall eine nachträgliche Untersuchung zu ermöglichen. Auf unser Verlangen hin wird uns der Kunde Gelegenheit geben, die beanstandete Ware und entnommene Proben selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, bevor er über die Ware verfügt.

7. Verwendung der Ware und Mängelansprüche (Gewährleistung)

7.1. Der Kunde hat bei der Lagerung, Verwendung, Vermischung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Ware alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben und technischen Regelwerke strikt zu beachten – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von aufbereiteten Altölprodukten in den vorgesehenen Anwendungen stehen. Verwendet oder verarbeitet der Kunde die Ware unter Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder außerhalb des vorgesehenen Einsatzbereichs, so geschieht dies auf eigene Verantwortung. PetrolPlus übernimmt in einem solchen Fall keine Haftung für daraus resultierende Schäden, Beeinträchtigungen oder Auflagen.

7.2. Liegt ein Sachmangel der gelieferten Ware vor, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, und hat der Kunde diesen Mangel gemäß Ziffer 6 rechtzeitig gerügt, werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten, d. h. entweder eine Ersatzlieferung vornehmen oder – sofern technisch möglich und für den Kunden zumutbar – den Mangel durch Nachbesserung (z. B. Nachbehandlung oder Sortierung der Ware) beseitigen. Mehrfache Nacherfüllungsversuche sind zulässig, soweit dem Kunden zumutbar.

7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl (insbesondere weil der Mangel nicht beseitigt werden kann oder die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft ist) oder wird sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis angemessen zu mindern (Minderung) oder – sofern die Ware noch nicht verbraucht, verarbeitet oder untrennbar

mit anderen Gütern vermischt worden ist – vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist oder die Ware bereits weiterverarbeitet, vermengt oder verbraucht wurde und sich daher einer Rückgabe entzieht.

7.4. Weitere Rechte wegen Sachmängeln stehen dem Kunden nicht zu, soweit sich aus Ziffer 8 nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche wegen Mängeln (gleich aus welchem Rechtsgrund) ausgeschlossen, soweit sie nicht unter die in Ziffer 8.3 genannten Ausnahmen fallen. Mangelfolgeschäden (Schäden, die infolge eines Mangels an anderen Rechtsgütern des Kunden entstehen) ersetzen wir nicht, soweit gesetzlich zulässig.

7.5. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistungsrechte) verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Soweit gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt (z. B. bei einem Bauwerk oder einem Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), gelten die gesetzlichen Fristen. Die vorstehende verkürzte Gewährleistungsfrist gilt außerdem nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für Schadensersatzansprüche in den in Ziffer 8.3 genannten Fällen (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder nach Produkthaftungsgesetz).

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

8.1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Unbeschränkte Haftung: Wir haften unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haften wir dagegen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall (leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung einer Kardinalpflicht) ist unsere Haftung der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, mit dessen Entstehung bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände gerechnet werden musste.

8.3. Haftungsausschluss: In allen anderen Fällen als den in Ziffer 8.2 genannten haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden. Keine Haftungsbeschränkung besteht jedoch in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verhalten oder sofern wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben. Unberührt bleiben auch Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie für eine Haftung aus Delikt.

8.5. Im gesetzlich zulässigen Umfang schließen wir über die vorstehenden Regelungen hinaus eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall sowie sonstige Folgeschäden ausdrücklich aus.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor (erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt).

9.2. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend "Vorbehaltsware") im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, weiterverarbeiten oder mit anderen Sachen vermischen/verarbeiten, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware zugunsten Dritter ist nicht gestattet.

9.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Aus einer Verarbeitung der Vorbehaltsware erwachsen dem Kunden keine Ansprüche gegen uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert inkl. USt) zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde anteilig Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Das so entstehende (Mit-)Eigentum an der neuen Sache verwahrt der Kunde unentgeltlich für uns.

9.4. Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen des Kunden gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und offen zu legen, sowie vom Kunden zu verlangen, dass er die Abtretung den Drittschuldnern anzeigt.

9.5. Pflichten des Kunden: Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und – soweit üblich – gegen die üblichen Risiken (insbesondere Diebstahl, Feuer, Wasser) angemessen zum Neuwert zu versichern. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls Dritte Zugriff auf die Vorbehaltsware nehmen oder geltend machen (z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen). Der Kunde wird Dritte auf unser Eigentum hinweisen und uns bei Maßnahmen zum Schutz unserer Rechte (z.B. Widerspruch gegen Zwangsvollstreckung) unterstützen. Die durch derartige Eingriffe Dritter entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten trägt der Kunde, soweit ein Kostenersatz durch den Dritten nicht zu erlangen ist.

9.6. Vertragsverletzung des Kunden: Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Aufforderung zur Herausgabe der Ware stellt – sofern nicht ausdrücklich anders erklärt – nicht automatisch einen Rücktritt vom Vertrag dar; vielmehr sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zunächst sicherheitshalber herauszuverlangen. Erst wenn wir den Rücktritt ausdrücklich erklären oder die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vorliegen, gilt der Vertrag als aufgehoben. Eventuell dürfen wir die zurückgenommene Ware freihändig verwerten; der Erlös wird – abzüglich angemessener Kosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen PetrolPlus und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG). Vertragssprache ist Deutsch.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und PetrolPlus ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim, Deutschland. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtswirksame Regelung vereinbaren. Gleiches gilt für den Fall, dass diese AGB Lücken enthalten sollten.

11.2. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail (bei vertragsbezogenen Erklärungen mit scanbarer Unterschrift) diesem Formerfordernis. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abgibt, sind schriftlich abzufassen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen unsererseits der Schriftform; das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird.